Bundesrat Drucksache 100/36/88

29.04.88

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 199o

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7 Nr. 13 (§ 31 Abs. 1o BerlinFG)

In Art. 7 Nr. 13 wird in § 31 Abs. 1o der Satz 2 wie folgt gefaßt:

"§ 19 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1o. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415) ist weiter anzuwenden auf

1. Wirtschaftsgüter, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt hat, sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, die vor diesem Zeitpunkt beendet werden,

 und

2. vor dem 1. Januar 1991 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten, wenn der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 199o die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden begonnen hat."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946